

3240/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 6. November 1997 unter der Nr. 3251/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wie begründen Sie den Widerspruch zwischen EU-Einzelproduktprüfung und Blanko-Massenzulassung durch eine Verordnungsermächtigung nach § 12(9) PMG 1997?

2. Halten Sie diese Gleichsetzung mit Deutschland für EU-konform, wo doch Deutschland als einziges EU-Mitgliedsland die betreffende EU-Richtlinie 91/414/EWG noch nicht umgesetzt hat und damit als gültige nationale Rechtsgrundlage das deutsche PMG von 1986 hat?

Wenn ja, inwiefern erachten Sie die Anwendung eines mittlerweile elf Jahre alten ausländischen PMG wirklich als ausreichend, um den Zielsetzungen des österreichischen PMG 1997 zu entsprechen?

3. In zwei aktuellen Einzelfällen wurden in Deutschland zugelassene Pestizide in Österreich mit wesentlich geringeren Anwendungsmengen zugelassen. In einem konkreten Fall etwa war dies mit den unterschiedlichen Klimabedingungen zwischen Österreich und Deutschland begründet und führte dazu, daß nun nur die halbe (!) Ausbringungsmenge pro Jahr in Österreich angewendet wird - ein klarer Vorteil für Umwelt und Gesundheit. Wie begründen Sie diesen Umstand im Hinblick darauf, daß Sie per Verordnung diese nachgewiesen unterschiedlichen natürlichen Bedingungen als vergleichbar definieren?

4. Ist es richtig, daß das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sich auf § 37(4) PMG 1997 berufend, unerledigte Wiederzulassungsanträge - ohne Einverständnis mit Ihrem Ressort - bearbeitet und Bescheide bzw. beseidähnliche Schreiben an die Antragsteller verschickt, in welchen dem Antragsteller mitgeteilt wird, daß die Zulassung ihres zur Wiederzulassung beantragten Pestizids bis 26.7.2003 vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft verlängert wird?

Wenn ja, war diese Vorgangsweise mit Ihnen abgesprochen?

Wenn ja, handelt es sich in diesem Fall um bindende Aussagen für die Antragsteller?

Wenn ja, weshalb erfolgen diese Verlängerungen der Produktzulassung ohne die mitzuständigen Behörden Ihres Ressorts?

Wenn ja, halten Sie damit diese „Verlängerungen“ durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit dem österreichischen Recht konform?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese nicht dem PMG 1997 konformen „Verlängerungen“ von Alt-Pestiziden rückgängig zu machen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ZuFrage1:

Gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr.60, hat der Bundesminister für Land— und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung jene Mitgliedstaaten zu bestimmen,

1. mit denen ein Verwaltungsübereinkommen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln abgeschlossen worden ist und

2. die hinsichtlich der für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln maßgeblichen Bedingungen mit Österreich vergleichbar sind.

Eine "Blanko-Massenzulassung" ist aus dieser Verordnungsermächtigung nicht ableitbar.

Vielmehr wird mit § 12 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 das Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassung gem. Art. 10 der genannten Richtlinie umgesetzt.

Zu Frage 2:

Die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln durch die deutschen Zulassungsbehörden beruht auf Bewertungskriterien, die 1992 publiziert wurden und laufend überarbeitet und dem neuesten Wissensstand angepaßt werden. Diese Bewertungskriterien sind, was die Beurteilungskriterien der Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln betrifft, maßgeblich in die von der EU im Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten harmonisierten Beurteilungskriterien eingeflossen.

Zu Frage 3:

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 und 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 räumen der österreichischen Zulassungsbehörde auch im Zulassungsverfahren nach § 12 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 die Möglichkeit ein, geeignete Anpassungen, wie zB. eine geringere Ausbringungsmenge, vorzunehmen.

Diese Bestimmungen lauten:

(§ 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz) „Im Antrag ist das Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Kennzeichnung einzustufen. Diese Angaben sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.“

(3) Bei der Zulassung sind die Anwendungsbestimmungen festzusetzen, die denjenigen entsprechen, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedstaat vorgenommen worden sind. Die Zulassung kann mit anderen Anwendungsbestimmungen erteilt werden, wenn

1. dadurch nicht vergleichbare Bedingungen (Abs. 1 Z 2) unmaßgeblich werden oder
2. dies aufgrund von unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten erforderlich ist, damit die Verbraucher der behandelten Erzeugnisse nicht einem Kontaminationsrisiko durch Aufnahme einer Dosis ausgesetzt werden, die über den für die Rückstände zulässigen Tageswerten liegen.

(4) Die Zulassung kann insbesondere mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden, welche sich unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes für die Anwender und Arbeitnehmer auf den Vertrieb und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel erstrecken.“

Zu Frage 4:

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, die rechtliche Beurteilung der Tätigkeiten dieser Einrichtung und allenfalls erforderliche, in diesem Zusammenhang zu setzende Maßnahmen fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.